



VERSÄUMUNGSRURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt in der Rechtssache der klagenden Partei, Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien, gegen die beklagte Partei Rodlauer k.s., Koliskova 1, 84105 Bratislava, SLOWAKEI zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Die Betreuerin nimmt zur Kenntnis, dass das Abwerben der durch den gegenständlichen Vertrag vermittelten zu betreuenden Person zu unterlassen ist. Die Betreuerin verpflichtet sich darüber hinaus, während des aufrechten Vertragsverhältnisses sowie innerhalb von 9 Monaten nach dessen Beendigung weder durch sie noch durch Personen in ihrem Auftrag die durch den gegenständlichen Vertrag vermittelte zu betreuende Person abzuwerben oder unter Umgehung von Rodlauer24 zu betreuen. 2. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Abwerbe- und Beschäftigungsverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 450,- pro auch nur begonnenen Monat fällig. Dies unter der weiteren Voraussetzung, dass der Vermittlungsvertrag entweder noch aufrecht ist oder von der Betreuerin gekündigt worden ist, ohne dass für die Kündigung ein wichtiger, auf Seiten von Rodlauer24 liegender Grund vorhanden ist.

2. Die Betreuerin hat die Interessen der zu betreuenden Person umfassend zu wahren und ist zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihr im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, gegenüber Außenstehenden verpflichtet. Da Verletzungen der Verschwiegenheit unmittelbar auf Rodlauer24 durchschlagen, den wirtschaftlichen Ruf und das Ansehen von Rodlauer24 schädigen, ist im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitspflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von € 300,- zuzüglich 20%

Umsatzsteuer zu bezahlen.

3. Für die in den obigen Punkten dieses Vertrages genannten Leistungen wird ein Entgelt gemäß Angebot inkl. MwSt, pro Betreuungstag vereinbart.

4. Für die Vermittlung der ersten beiden Betreuerinnen wird jeweils eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von €284,- zzgl. MwSt, verrechnet.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

b) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 4.261,4 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe für Wien, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 16
Wien, 3. August 2022
i.V. Mag. Angelika Müller, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG